

Mitglieder- und Geschäftsordnung

1. Ordnung über Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied stehen die in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten zu. Darüber hinaus ist jedes Mitglied

- a) berechtigt, künstlerische Arbeiten (Projekte), insbesondere Inszenierungen, im Rahmen des Vereins durchzuführen. Das Nähere regelt die Projektleitungsordnung.
- b) ersucht, seine Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.
- c) verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten, beziehungsweise den vom Vorstand ermäßigten Betrag auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- d) bei verursachter vorsätzlicher oder fahrlässiger Zerstörung von Vereinseigentum gegenüber dem Vorstand regresspflichtig.
- e) mit einem gültigen Mitgliedsausweis zur Inanspruchnahme von Steuerkarten zu einem ermäßigten Preis für Veranstaltungen der theaterbaustelle e.V., des Schauspielhauses Leipzig sowie aller anderen Theater, die Steuerkarten an Mitglieder Leipziger freier Theater ausgeben, berechtigt.
- f) Umgekehrt sind alle Mitglieder anderer Leipziger Theater bei Veranstaltungen der theaterbaustelle e.V. ebenfalls zur Inanspruchnahme einer Steuerkarte berechtigt.

2. Beitragsordnung

- a) Der Grundbeitrag beträgt zur Zeit für jedes Mitglied € 5,- pro Monat.
- b) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine Ermäßigung des Grundbeitrags.
- c) Die Beitragszahlung kann im Voraus entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezüglich des Kalenderjahres erfolgen. Bei jährlicher Zahlungsweise ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Höhe von elf Monatsbeiträgen.
- d) Der Beitrag ist im Monat des Eintretens in den Verein bis spätestens zwei Wochen nach dem auf der Beitrittserklärung angegebenen Beitrittsdatum zu begleichen. Ansonsten ist der Beitrag bis spätestens zum 5. des Monats entweder bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.

3. Probenordnung

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, pünktlich und vorbereitet an den entsprechenden, für dieses Mitglied benannten Probenterminen teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei einer Verhinderung der Probenteilnahme den Projektleiter rechtzeitig zu informieren.
- c) Kommt ein Mitglied der Teilnahme- und Informationspflicht wiederholt nicht nach, so hat der Projektleiter das Recht, dieses Mitglied aus dem Projekt auszuschließen.
- d) Die näheren Bestimmungen des Probenablaufs regelt der jeweilige Projektleiter.

4. Projektleitungsordnung

- a) Mitgliedschaft der Beteiligten
- b) Der Projektleiter eines Projektes muss Vereinsmitglied sein.
- c) Der Projektleiter hat das Recht, sein künstlerisches Personal frei zu wählen. Dieses sollte jedoch nach Möglichkeit aus Vereinsmitgliedern bestehen. Künstlerisches Personal eines Projektes, das nicht Mitglied des Vereins ist, sollte durch den Projektleiter verpflichtet werden, für den Zeitraum des Projektes eine Teilnahmegebühr in Höhe des entsprechenden Mitgliedsbeitrages zu entrichten.
- d) Anspruch auf Teilnahme an einem Projekt besteht nicht.
- e) Der Projektleiter hat das Recht, in begründeten Fällen künstlerisches Personal aus dem Projekt wieder auszuschließen.
- f) Plant ein Vereinsmitglied die Durchführung eines Projektes, so erhält er vom Vorstand alle hierzu notwendigen Informationen und Hilfestellungen. Insbesondere erhält der potenzielle Projektleiter ein sogenanntes ‚Starter-Kit‘, das aktuelle Richtlinien und Hinweise zur Leitung eines Projektes enthält.
- g) Vor Projektbeginn muss der Projektleiter dem Vorstand nach dessen Richtlinien und Hinweisen ein **inhaltliches** und **organisatorisches Konzept** und einen **Finanzierungsplan** vorlegen, die dessen Zustimmung erfordern. Bei Bedarf hilft der Vorstand insbesondere bei Erstellung des Finanzierungsplans. Ab der Bestätigung durch den Vorstand sind beide Konzepte bindend, **Änderungen bedürfen der Absprache** mit dem Vorstand. **Das betrifft ausdrücklich auch Verschiebungen innerhalb des Finanzierungsplanes**, selbst wenn sie sich nicht auf die Gesamtsumme auswirken. Grund hierfür sind Regelungen für die Vergabe städtischer und studentischer Fördergelder.
- h) Der Projektleiter hat die Pflicht, für das Zustandekommen einer angemessenen Anzahl von Proben und Vorstellungen, für einen geordneten Proben- und Vorstellungsverlauf sowie für die Klärung der nicht in der Probenordnung festgelegten Probenumstände zu sorgen.
- i) Der Projektleiter ist im Rahmen seiner Konzepte künstlerisch und finanziell entscheidungsberechtigt, allerdings unterliegen folgende Bereiche der Entscheidung durch den Vorstand:
 - Informationen an Presse und Medien werden ausschließlich durch den Pressebeauftragten des Vereins gegeben, mit dem der Projektleiter eng zusammenarbeitet.
 - Für die Festlegung der Eintrittspreise gelten projektübergreifende Regelungen, ebenso für Pressekarten und Kartenverlosungen.
 - Die Höhe der bei öffentlichen Einrichtungen und Institutionen zu beantragenden Förderung regelt der Vorstand, der die diesbezügliche projektübergreifende Koordination übernimmt.
 - Dem Verein bereits bekannte private Sponsoren werden durch einen Beauftragten des Vorstands betreut und angesprochen. Dennoch können und sollen die an einem Projekt Beteiligten auch selbstständig Sponsoren finden.
- j) Gegenüber dem Vorstand hat der Projektleiter eine passive Informationspflicht.
- k) Nach Abschluss des Projektes muss der Projektleiter dem Vorstand nach dessen Richtlinien und Hinweisen einen inhaltlichen und organisatorischen **Abschlussbericht** und eine **Finanzabrechnung** inklusive aller notwendigen Quittungen vorlegen. Die Finanzabrechnung bedarf zur finanziellen Entlastung des Projektes der Zustimmung des Vorstands und muss diesem **spätestens vier Wochen** nach der letzten Vorstellung des Projektes vorliegen. Sollte in einem Projekt eine Spielpause von zwei Monaten oder länger stattfinden, ist der Projektleiter verpflichtet, dem Vorstand einen schriftlichen finanziellen Zwischenbericht zukommen lassen.